

## Anlage zur Raumüberlassung in den Einrichtungen der Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft in Ergänzung zum Mietvertrag

Stand 14.10.2021

Als Mieter in einer Räumlichkeit der Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft, erkläre ich mich einverstanden, die folgenden Regelungen voll umfänglich umzusetzen. Die Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft behält sich die Kontrolle der Regelumsetzung zu jeder Zeit ohne Vorankündigung vor.

Die Gesamtzahl aller sich in der Einrichtung befindenden Personen darf \_\_\_\_\_ nicht überschreiten.

Es dürfen ausschließlich private Feiern durchgeführt werden.

Zutritt in die Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich, wenn keine Corona-Erkrankung vorliegt bzw. eine Symptomfreiheit in den letzten 14 Tagen aller Besucher\*innen dokumentiert ist.

Es können ausschließlich 3G-Veranstaltungen durchgeführt werden: D. h. alle Besucher\*innen legen dem Mieter vor der Teilnahme an der Veranstaltung eine Bescheinigung über einen Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden), einen gültigen Impfnachweis gegen CoVID19 oder eine Genesenen-Bescheinigung hinsichtlich einer überstandenen Corona-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) vor. Die Nachweise sind im Original mitzuführen und müssen im Falle einer Kontrolle jederzeit vorgelegt werden.

Dokumentation aller Teilnehmenden (Vor- und Nachname/Kontaktdaten/Datum) zur möglichen Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten, diese Dokumentation ist nach Abschluss der Vermietung in der Einrichtung abzugeben und wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Es besteht innerhalb von 14 Tagen nach der Raumüberlassung eine Informationsverpflichtung über bestätigte Corona-Infektionen gegenüber der Einrichtung. Verdachtsfälle sind grundsätzlich sofort dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Es besteht eine grundsätzliche Abstandsempfehlung zwischen allen Besucher\*innen. Sollte ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, empfiehlt die Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes. Bei jeder Lebensmittelzubereitung/-Ausgabe/-Catering besteht grundsätzlich Mund- und Nasenschutzpflicht. Essen darf grundsätzlich nicht zwischen Besucher\*innen geteilt werden. Die Reinigung von benutztem Geschirr muss bei mindestens 60 Grad Celsius erfolgen.

Es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Virusinfektionen (SARS-CoV-2) vgl. Betriebsanweisung.

Zur Sicherstellung einer hygienischen Reinigung erheben wir eine Pauschale i. H. v. \_\_\_\_\_ €

Tanzveranstaltungen (z. B. Disko) sind grundsätzlich untersagt.

Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen sowie die Umsetzung der Empfehlungen obliegt ausschließlich dem/der Mieter\*in. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung haftet der/die Mieter\*in.

Ich habe die geltenden Regeln zur Kenntnis genommen und erkläre mein Einverständnis, die Regelungen umzusetzen.

Unterschrift Mieter\*in \_\_\_\_\_

Stuttgart, den \_\_\_\_\_